

I. Übersicht der ermittelten Gebührensätze

Nenndurchfluß (Q _n) / Dauerdurchfluß (Q ₃) in m ³ /h der Wasserzähler	01.10.2022 - 30.09.2025			bisherige Gebühren- höhe 18,58%
	<u>Höhe Grundgebühr nach Kostendeckungsgrad an Vorhaltekosten je Wasserzähler und Monat</u>			
	aktuelle Grundgebühr	18,80%	25,00%	
1,5 und 2,5 / 2,5 und 4	2,80 €	2,80 €	3,72 €	2,80 €
3,5 und 6 / 6,3 und 10	5,60 €	6,70 €	8,94 €	5,60 €
10 / 16	11,10 €	11,20 €	14,89 €	11,10 €
15 / 25	16,70 €	16,80 €	22,34 €	16,70 €
25 / 40	25,00 €	28,00 €	37,23 €	25,00 €
40 / 63	35,00 €	44,80 €	59,57 €	35,00 €
60 / 100	67,20 €	67,20 €	89,36 €	nicht vorhanden
restliche Kostenumlage über <u>Verbrauchsgebühr</u>				
ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse	1,53 €/m ³	1,52 €/m ³	1,47 €/m ³	1,52 €/m ³

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

Bezeichnung	Kapitel	2022		2023		2024		2025		Durchschnitt 2022-2025		davon	
		(3 Monate) Euro		Euro		Euro		(9 Monate) Euro		Euro		Betriebskosten Euro	
laufende Kosten	III	52.825	207.260	213.480	164.895	212.820	106.410	106.410	106.410	106.410	106.410	106.410	
Gewinnanteile	III	9.900	39.600	39.600	31.950	40.350				40.350		40.350	
abzüglich Erlöse	III	-1.000	-4.120	-4.240	-3.278	-4.213				-4.213		-4.213	
Abschreibungen	IV	10.834	42.528	42.421	31.806	42.529				42.529		42.529	
abzüglich Aufösungen	V	-2.202	-8.726	-8.726	-6.544	-8.733				-8.733		-8.733	
kalkulatorische Zinsen	VI	4.507	16.338	15.200	10.650	15.565				15.565		15.565	
Deckungsbedarf		74.864	292.880	297.735	229.479	298.319				155.772		155.772	142.548
										52%			48%

nachrichtlich: entspricht Anteil an den Durchschnittskosten von

III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

III.1 Laufende Kosten

Bezeichnung der Kostenarten	Gesamtansatz 2022 netto €	Gesamtansatz 2023 netto €	Gesamtansatz 2024 netto €	Gesamtansatz 2025 netto €
Aufwand für Zähler	32.600	23.200	23.900	24.600
Betriebskostenumlage WV Südl. Ortenau	67.000	69.010	71.080	73.210
Sonstiger Aufwand für Fremdleistungen	50.000	51.500	53.050	54.640
Betriebsaufwand	500	520	540	560
Betriebsführung durch die Stadt Ettenheim	20.000	20.600	21.220	21.860
Versicherungsbeiträge	1.100	1.130	1.160	1.190
Büromaterial	100	100	100	100
Sonstige Geschäftsausgaben	14.000	14.420	14.850	15.300
Bestandspläne Wasserleitungen	2.000	2.060	2.120	2.180
Sachverständigenkosten	5.000	5.150	5.300	5.460
Verwaltungskostenbeitrag	19.000	19.570	20.160	20.760
Zwischensumme	211.300	207.260	213.480	219.860
Gewinnanteile				
Gewinn	13.600	13.600	13.600	13.600
Konzessionsabgabe	26.000	26.000	26.000	26.000
Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer	-	-	-	3.000
Zwischensumme	39.600	39.600	39.600	42.600
Summe	250.900	246.860	253.080	262.460

III.2 Erlöse

Bezeichnung	Gesamtansatz 2022 netto €	Gesamtansatz 2023 netto €	Gesamtansatz 2024 netto €	Gesamtansatz 2025 netto €
Sonstige Verw. und Betriebseinnahmen	4.000	4.120	4.240	4.370
Summe	4.000	4.120	4.240	4.370

Satzung
vom 13.09.2022
zur
4. Änderung der
Wasserversorgungssatzung (WVS)
vom 29.07.2014

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. September 2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 42 enthält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) in m³/h der Wasserzähler	Höhe Grundgebühr je Wasserzähler und Monat
1,5 / 2,5	2,80 €
2,5 / 4	6,70 €
10 / 16	11,20 €
15 / 25	16,80 €
25 / 40	28,00 €
40 / 63	44,80 €
60 / 100	67,20 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Ringsheim, den 13.09.2022

Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

